



## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII - Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	14.03.2023

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie- beschließt die Gewährung von Zuschüssen in Höhe von **468.263,80** Euro aus dem Teilergebnisplan 0603 – Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen), Haushaltsjahr 2023 für die Zeit vom 01.01.2023 – 31.12.2023.

Gemäß den Anträgen der freien Träger verteilen sich die Mittel wie folgt:

PEV – Familienbildung (Qualifizierung/ Fortbildung)	108.400,00 Euro
Sportjugend Köln (Fortbildung)	31.000,00 Euro
Malteser Hilfsdienst e.V. (1. Hilfe-Kurse)	7.000,00 Euro
Familien Forum Deutz Mülheim (Qualifizierung/ Fortbildung)	68.130,00 Euro
Evangelische Familienbildungsstätte (Qualifizierung/ Fortbildung)	68.698,80 Euro
Freies Bildungswerk Rheinland (Qualifizierung/ Fortbildung)	97.875,00 Euro
PME Familienservice (Fortbildung)	20.160,00 Euro
PME Familienservice (Praktikumsbegleitung)	60.000,00 Euro
Kontaktstelle Kindertagespflege (Fachtag Kindertagespflege)	7.000,00 Euro

### Gesamt:

**468.263,80 Euro**



wünschen sich eine Versorgungsquote von 52%, und zwar in einem Verhältnis von institutioneller Kindertagesbetreuung in Kitas zu Kindertagespflege von 89:11. Ein entsprechender Beschluss des Rates der Stadt Köln erfolgte am 28.06.2016 (Session Vorlage 2877/2015). Der Rat beschloss, dass bis zum Abschluss des Kindergartenjahres 2020/2021 eine Zielquote von 50% aller U3-Kinder in der Kindertagesbetreuung erreicht werden sollen. Hier wird ein Verhältnis von 83% der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu 17% der Kinder in Kindertagespflege angestrebt.

Die in der vorliegenden Beschlussvorlage in Rede stehende Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen ist in jedem Fall notwendig, um der gegebenen Fluktuation von Tagespflegepersonen in Höhe von jährlich rund 20% zu begegnen und das gegebene Angebot aufrecht zu erhalten. Auf Grund gestiegener Geburten reichen die eingeplanten Plätze, trotz massiven Kitaausbaus, voraussichtlich nicht aus.

Mit Blick auf den zu erfüllenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ab 1-Jährige und massiv steigender Kinderzahlen sollten zusätzliche Potenziale in der Kindertagespflege eingelöst werden.

Hierzu muss neuen Kindertagespflegepersonen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII erteilt werden. Eine der Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Nachweis der fachlichen Eignung, die in qualifizierten Lehrgängen erworben wird. Die Ausbildung der neuen Kindertagespflegepersonen erfolgt über Qualifizierungskurse der angeführten Träger. Sie ist somit Voraussetzung zur Erreichung des vom Rat der Stadt Köln angelegten Zielerreichungsgrades zur Umsetzung des Rechtsanspruches 2013. Klageverfahren von Eltern bei Nichterfüllung des Rechtsanspruches mit daraus entstehenden Kosten für die Stadt Köln wird somit vorgebeugt.

Das KiBiz sieht zudem vor, dass ab dem 01.08.2022 alle neu beginnenden Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) qualifiziert sein müssen. Dies bedeutet, dass sich die Gesamtstunden der Ausbildung von bisher 160 Stunden auf insgesamt 300 Stunden erhöhen. Daneben benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmalig als Kindertagespflegepersonen tätig werden, einen Qualifizierungsnachweis von 80 Unterrichtseinheiten. Die Stadt Köln kommt mit ihrer anteiligen Kostenübernahme für die Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen ihrem gesetzlichen Auftrag nach.

Die für 2023 erforderlichen zahlungswirksamen Aufwendungen i. H. v. 468.263,80 € werden aus dem verfügbaren Budget im Teilergebnisplan 0603, Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 (Transferaufwendungen), finanziert.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Vorlage muss in die Sitzung vom März eingebracht werden, damit die Qualifizierungsträger eine Rechts- und Planungssicherheit für die Durchführung der vorgenannten Kurse und Qualifizierungsmaßnahmen haben und diese entsprechend umsetzen können.